Informationen zum Volkstümlichen- oder Fasnachtsumzug (Version 28.10.2024)

Ich möchte mit einem Fahrzeug bzw. einer Fahrzeugkombination an einem volkstümlichen Umzug teilnehmen. Was muss ich dabei beachten?

Grundsatz

Die Verwendung von Motorfahrzeugen sowie Anhängern an volkstümlichen Umzügen und deren Überführungsfahrten verlangt meistens eine Sonderbewilligung der kantonalen Behörde aufgrund der folgenden Gründen:

– Sonntags- und Nachtfahrverbot
– Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge
– Überschreitung der gesetzlich erlaubten Höchstmasse
– Der Veranstalter verlangt eine Sonderbewilligung von der kantonalen Behörde
– Mitführen von Personen während des volkstümlichen Umzuges

Der Veranstalter verlangt eine Sonderbewilligung von der kantonalen Behörde

Immer mehr Veranstalter von volkstümlichen Umzügen verlangen von den Teilnehmenden eine Sonderbewilligung bzw. eine Bestätigung für die Erfüllung der Betriebssicherheit der Fahrzeuge einer kantonalen Behörde. Dies wird meist von der jeweiligen Haftpflichtversicherung als Bedingung für die ausgestellte Police an den Veranstalter gestellt (Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) Art. 31 Abs. 1).

Mitführen von Personen während des volkstümlichen Umzuges

Auf Ladeflächen von Motorfahrzeugen und auf Anhängern dürfen – ausser bei ganz bestimmten Ausnahmen – grundsätzlich keine Personen mitgeführt werden. Auf abgesperrten Umzugsrouten kann die kantonale Behörde für Fahrzeuge eine Bewilligung erteilen. Personen dürfen nur auf der abgesperrten Umzugsroute mitgeführt werden.

Welche Mindestanforderungen bestehen für die Fahrzeuge?

Fahrzeuge, die auf öffentlichen Strassen fahren, benötigen grundsätzlich einen Fahrzeugausweis und ein Kontrollschild. Das bedeutet, dass wir Bewilligungen nur prüfen, wenn das Zugfahrzeug ordentlich immatrikuliert ist.

Die Betriebssicherheit müssen Sie abhängig von der letzten Prüfung des Fahrzeuges nachweisen können, da Fahrzeuge nur in betriebssicherem und vorschriftsgemässem Zustand verkehren dürfen. Sie als der Gesuchsteller müssen bestätigen, dass das Fahrzeug betriebssicher ist. Im Kanton Schaffhausen prüft das Strassenverkehrsamt diese Fahrzeuge.

Ist ein Fahrzeug mit einem Kontrollschild ausgerüstet, unterliegt das Fahrzeug der periodischen Prüfungspflicht (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen (VTS) Art. 33 Abs.1). Somit wird davon ausgegangen, dass das Fahrzeug in einem betriebssicheren Zustand ist und es muss grundsätzlich nur die Sicherheit des Wagenbaus für den Umzug geprüft werden. Bei Bedenken entscheidet die kantonale Behörde, welche Prüfungen und Nachweise notwendig sind.

Hat ein Fahrzeug weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschild, zum Beispiel ein landwirtschaftlicher Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, muss das Fahrzeug rechtzeitig durch den Kunden beim Strassenverkehrsamt für die Prüfung angemeldet werden. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand.
Wurde die Kombination (Anhänger und Zugfahrzeug) geprüft und auf das Folgejahr keine Änderungen am Aufbaus und den Fahrzeugen (Kombination) vorgenommen, kann die Bewilligung einmalig nochmals ausgestellt werden.

Was muss ich bei einem Wagenbau bzw. der Dekoration beachten?

Die technische Betriebssicherheit wie z.B. die richtige Funktion der Bremsen, Lenkung etc. muss von der Betriebssicherheit, die den Wagenbau und die Dekoration betreffen, unterschieden werden.

Abmessungen

Fasnachtswagen dürfen bei Überführungsfahrten höchstens 2.55 Meter breit und nicht mehr als 4 Meter hoch sein. Die Fahrzeuglänge darf 12 Meter, die der Kombination (Zugfahrzeug und Anhänger) darf 18.75 Meter nicht überschreiten.
Auf abgesperrten Umzugsrouten können die Masse der gebauten Fahrzeuge überschritten werden, sofern es der Veranstalter zulässt. Werden die gesetzlichen Höchstmasse bei der Überführung überschritten, muss dies mit der kantonalen Behörde abgeklärt werden.

Schutz der Mitfahrenden und der Zuschauer

Die Wagen müssen so ausgestattet werden, dass die mitfahrenden Personen während des volkstümlichen Umzuges vor dem Herunterfallen geschützt sind. Zum Schutze des Publikums müssen die Räder der Fasnachtswagen seitlich, vorne und hinter der Fahrzeugkombination bis 20 cm über dem Boden mit festem Material verkleidet sein. Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit dicken Gummiseilen oder dergleichen abzugrenzen. Die freie Sicht der Fahrerin oder des Fahrers nach allen Seiten muss gewährleistet sein. Kamera- und/oder Funksysteme, die die Fahrerin oder den Fahrer unterstützen, sind erlaubt.

Eine vom Führer bezeichnete Person ist während der Fahrt (Umzug) verantwortlich für das korrekte Verhalten der Mitfahrer.

In der Umzugsformation müssen Sitz- und Stehplätze Haltemöglichkeiten (Lehnen, Geländer usw.) bieten. Sitzbänke müssen fest montiert sein, Eine Umrandung von 80 cm ab Brückenboden ist erforderlich. Die Mindestsitzbreite muss 40cm betragen.

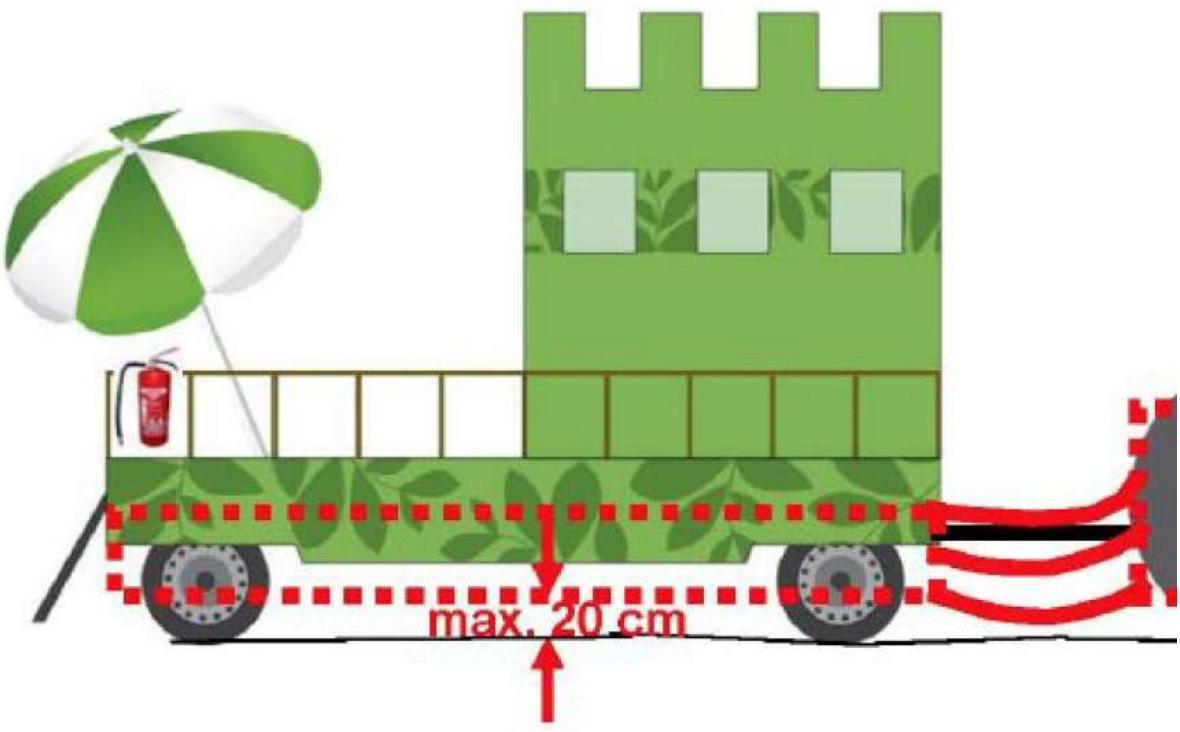

Beleuchtung

Die Fahrzeuge müssen vorschriftsgemäss beleuchtet sein und dürfen von Anbauteilen nicht verdeckt werden.

Gefährliche Teile
Der Wagenaufbau darf keine scharfen Spitzen oder gefährliche Kanten und keine Vorsprünge aufweisen.

Dürfen auf dem Wagen während des volkstümlichen Umzuges Personen mitgeführt werden?

Auf Ladeflächen von Motorfahrzeugen und auf Anhängern dürfen, ausser bei ganz bestimmten Ausnahmen, grundsätzlich keine Personen mitgeführt werden. Auf abgesperrten Umzugsrouten kann die kantonale Behörde eine Bewilligung erteilen.
Verfügt ein Fahrzeug über einen Fahrzeugausweis und einem Kontrollschild, ist die Anzahl der Plätze für das Fahrzeug genau bestimmt. Wenn mehr Personen auf der Umzugsroute mitfahren wollen, muss die entsprechende Versicherungsdeckung der kantonalen Behörde mit dem Gesuch vorgewiesen werden, um eine Ausnahmebewilligung zu erlangen.

Wie erlange ich eine Sonderbewilligung?

Das Antragsformular für die Ausnahmebewilligung für Umzüge muss vom Fahrzeughalter wahrheitsgetreu ausgefüllt und unterschrieben werden. Das Gesuch müssen Sie mindestens vier Wochen vor dem Umzug dem Strassenverkehrsamt
einreichen. Senden Sie uns den Antrag an folgende Adresse:

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
des Kanton Schaffhausen
Rosengasse 8 / Ernst - Müller - Strasse 2
8207 Schaffhausen

oder E-Mail: sonderbewilligungen@sh.ch

Welche Kosten entstehen?

Gebühr für die Ausstellung der Sonderbewilligung:
Evtl. Gebühr für Tagesschilder
Evtl. Gebühr für technische Abnahme durch StVA:
Evtl. Kosten für technische Prüfung eines Fachbetriebes